

## B e r i c h t

des Schwerpunkteausschusses

betr. Entwurf des 10. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Sulingen, 12. November 2015

## I.

## Auftrag und Beratungsgang

Die 25. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 20. Sitzung am 9. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Landeskirchenamtes und des Schwerpunkteausschusses betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30 A) auf Antrag des Schwerpunkteausschusses u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

"...

2. *Der Kirchensenat wird gebeten, zur V. Tagung der Landessynode im November 2015 auf Grundlage der Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30 A den Entwurf eines verfassungsändernden Kirchengesetzes zur Änderung der Artikel 2, 26, 29, 31, 26 und 42 der Kirchenverfassung vorzulegen.*

...

4. *Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diese beiden Gesetzentwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Schwerpunkteausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer V. Tagung darüber beschließen kann."*

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 2.6)

Der Präsident der Landessynode hat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 den vom Kirchensenat beschlossenen Kirchengesetzesentwurf des 10. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 30 B) vorab dem Schwerpunkteausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Schwerpunkteausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 17. September und am 4. November 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst und diesen beraten.

## II.

## Ergebnis der Beratungen

Der Kern der vorgeschlagenen Änderungen findet sich in der Neufassung von Artikel 26 der Kirchenverfassung, in dem einerseits die Bindung der einzelnen Kirchengemeinden in den gemeinsamen Auftrag hervorgehoben wird, andererseits die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden vom bisherigen Ausnahmefall zu einer Normalform kirchlicher Arbeit aufgewertet wird.

Die meisten übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen, mit denen die neue Form der Gesamtkirchengemeinde in die jeweiligen Aufzählungen der verschiedenen kirchlichen Körperschaften aufgenommen wird.

Im Zuge der Beratungen hat das Landeskirchenamt darauf hingewiesen, dass auch Artikel 122 der Kirchenverfassung eine Aufzählung der verschiedenen Körperschaftsformen enthält, die angepasst werden muss. Außerdem wurde während der Beratungen im Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen eine redaktionelle Überarbeitung von Artikel 24 Absatz 2 angeregt, die der Ausschuss aufgegriffen hat.

Die Änderung des Artikels 42 ist notwendig, um nach der Neufassung des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen die bisherige Regelung des aktiven Wahlrechts bei den Wahlen der Kirchenvorstände (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) auf eine verfassungsgemäße Grundlage zu stellen.

Der Rechtsausschuss hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der Gesetzentwurf entspricht den Beschlüssen der 25. Landessynode zu den Aktenstücken Nr. 30 und Nr. 30 A. Die hohe Zahl von Änderungen der Kirchenverfassung, die durch Einführung der neuen Form der Gesamtkirchengemeinde notwendig werden, belegt zudem, wie viele Detailregelungen die Kirchenverfassung in ihrer jetzigen Fassung enthält. Durch die Übergangsvorschrift des § 2 des Gesetzentwurfes wird gewährleistet, dass bestehende Kapellengemeinden erhalten bleiben. Neue dürfen allerdings nicht mehr gebildet werden.

III.  
Anträge

Der Schwerpunkteausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunkteausschusses betr. Entwurf des 10. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 30 D) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode tritt mit folgenden Änderungen in die Lesung des 10. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, wie sie im Anhang des Aktenstückes Nr. 30 B abgedruckt ist, ein:*
  - 2.1 *§ 1 Nr. 2 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:  
"(2) <sup>1</sup>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Formen der regionalen Zusammenarbeit."*
  - 2.2 *In § 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt:  
"8. Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
"zur Regelung des Rechtes der Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 2,"*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender